

Informationsblatt: Aufbewahrung bzw. Bereitlegung von verendeten/getöteten Tieren

Bei verendeten bzw. getöteten Tieren besteht immer das Risiko der Übertragung von ansteckenden Krankheiten. Im Sinne der Tierseuchenbekämpfung sind deswegen entsprechende Vorichtsmaßnahmen zu treffen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) hat der Besitzer der zuständigen Behörde (VTN Walsdorf) **unverzüglich zu melden**, wenn tierische Nebenprodukte (tote Tiere) angefallen sind.

Gemäß § 10 Abs. 1 TierNebG hat der Besitzer bis zur Abholung oder Ablieferung Tierkadaver **getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen** so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die **Behältnisse oder Örtlichkeiten**, in denen die in § 3 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte aufbewahrt worden sind, **unverzüglich zu reinigen** und zu desinfizieren.

Gemäß § 3 Abs. 3 TierNebG hat der Besitzer **bei der Abholung** die zuständige Behörde oder die beauftragte Person (TBA-Fahrer) unentgeltlich zu **unterstützen**, insbesondere bei der Heranschaffung der tierischen Nebenprodukte aus besonders verkehrungünstig gelegenem Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße.

Bitte stellen Sie sicher, dass:

- verendete bzw. getötete Tiere **unverzüglich** zur Abholung **angemeldet** werden,
- Tierkadaver **außerhalb von Haltungseinrichtungen** aufbewahrt sind,
- der Lagerort **von außen**, das bedeutet, ohne Betreten bzw. Befahren von Haltungseinrichtungen, **zu erreichen** ist,
- der **Lagerort sowie der Abstellort für das TBA-Fahrzeug ausreichend befestigt**, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist,
- Tierkadaver **für Menschen und Tiere unzugänglich** aufbewahrt sind,
- **Abwässer** der Lagerortes bzw. aus den Behältnissen **sicher entsorgt** werden,
- im Bedarfsfall **Verunreinigungen des TBA-Fahrzeug vor Ort zu reinigen** bzw. zu desinfizieren sind und
- **nach Abholung** des/der Tierkörper das/die Behältnis/se bzw. der Lagerort **zu reinigen** und ggf. zu desinfizieren sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 0951 / 85751 zur Verfügung.